ZEF
Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF)

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ) / Freizeit- und Erlebnisbereich; 1. Änderung“ – Teil FOC (A)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Stand: 02.07.2026

Bearbeitung:
FIRU-mbH Bahnhofstraße 22 67655 Kaiserslautern Telefon 06 31 / 3 62 45-0
Fax 06 31 / 3 62 45-99 E-Mail: FIRU-KL1@FIRU-mbh.de Internet: www.FIRU-mbH.de
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. A. Jacob, Dr.-Ing. P. Torakai
Prokuristen: Dipl.-Ing. Agr. D. Lilier, Dipl.-Ing. Karsten Wehmann
Amtsgericht Kaiserslautern HRB 2275 USt-IdNr.: DE 148634492 Steuer-Nr. 19/650/0147/7

0 VORBEMERKUNG, RECHTSGRUNDLAGE UND VERFAHRENSABLAUF

Der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat den Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ am 25.06.2026 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der Aufstellung wird zugleich der Bebauungsplan „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ) / Freizeit- und Erlebnisbereich; 1. Änderung“ – Teil FOC (A) für das Flurstück 270/187, Gemarkung Rimschweiler, teilweise aufgehoben. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben darüber, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in der beschlossenen Fassung gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung ist eine eigenständige Unterlage neben dem Bebauungsplan und seiner Begründung. Sie fasst die hierfür wesentlichen Inhalte in gedrängter und allgemein verständlicher Form zusammen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet einzustellen und über das zentrale Landesportal zugänglich zu machen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als Regelverfahren mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ihm vorausgegangen sind der Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 19.11.2019 sowie ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren, das mit bestandskräftigem Zielabweichungsbescheid der SGD Süd vom 31.08.2023 die Raumverträglichkeit des Vorhabens festgestellt hat. Der nachstehende Verfahrensüberblick stellt den zeitlichen Ablauf dar:

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung (139. Sitzung)	24.10.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	16.11.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung des Vorentwurfs)	18.11.2024 – 20.12.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB (Anschreiben 14.11.2024)	Frist bis 20.12.2024
Beschluss über die Teilaufhebung des BPlans „DOZ; 1. Änderung“ – Teil FOC (A); Würdigung der frühzeitigen Stellungnahmen; Billigung des Entwurfs und Beschluss zur förmlichen Beteiligung (145. Sitzung)	29.01.2026
Ortsübliche Bekanntmachung des Teilaufhebungsbeschlusses	13.02.2026
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB	18.02.2026 – 25.03.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB (Anschreiben 13.02.2026)	Frist bis 25.03.2026
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung	25.06.2026
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	25.06.2026
Ortsübliche Bekanntmachung / Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB	01.10.2026

1 AUSGANGSLAGE, ANLASS UND INHALTE DES BAULEITPLANS

1.1 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Konversionsareal des ehemaligen Flugplatzes Zweibrücken, südlich der Bundesautobahn A 8 und südöstlich der Innenstadt von Zweibrücken. Es erstreckt sich anteilig über die Gemarkungen der kreisfreien Stadt Zweibrücken, Contwig und Rimschweiler (Rheinland-Pfalz). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rund 40 ha und schließt das bestehende „Zweibrücken Fashion Outlet“ (ZFO) sowie die südlich angrenzende Erweiterungsfläche und die verkehrlichen Anlagen im Bereich der Autobahnanschlussstelle Contwig ein.

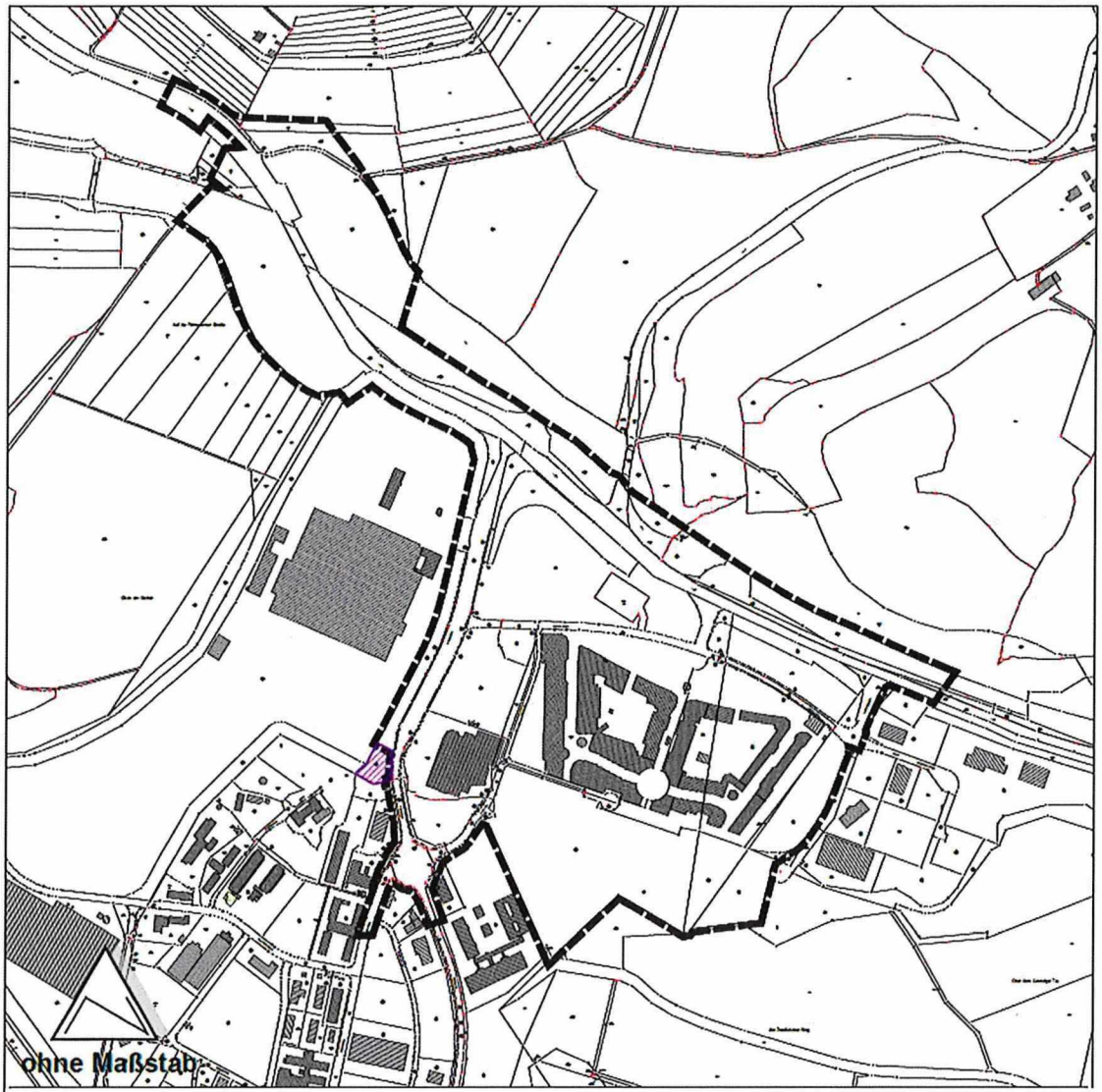


Abbildung 1: Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens mit Darstellung des Teilauf-hebungsbereichs des Bebauungsplans „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ)/Freizeit- und Erlebnisbereich“ 1. Änderung – Teil FOC (A), FIRU mbH 2025

1.2 Planungsanlass und Vorgeschichte

Die Betreiberin des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO), die VIA Outlets Zweibrücken B.V. (VIA), beabsichtigt die bauliche und funktionale Erweiterung des auf eigenem Grundstück betriebenen Fabrikverkaufszentrums und hat dem ZEF hierzu ihre Entwicklungsabsichten unterbreitet.

Vorgesehen ist die Erweiterung der derzeit rund 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt rund 29.500 m² (rd. + 8.500 m²) im Rahmen der 5. Ausbaustufe. Die Erweiterung soll im Stil des Bestandsobjekts unmittelbar südlich an dieses andocken, die vorhandenen Wegestrukturen aufnehmen und um zusätzliche Pkw-Stellplätze ergänzt werden. Auf dieser Grundlage hat der ZEF am 19.11.2019 den Grundsatzbeschluss zur Flächenerweiterung gefasst. Die Weiterentwicklung fügt sich in die Säulen „Fashion-Outlet-Center“ und „Freizeit-/Erlebnisbereich“ des „Vier-Säulen-Konzeptes“ der Konversion ein. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind bauplanungsrechtlich durch zwei rechtskräftige Bebauungspläne überplant, deren Festsetzungen in Art und Abgrenzung nur teilweise zum geplanten Vorhaben passen. Betroffen und durch den neuen Bebauungsplan überlagert werden:

- der Bebauungsplan „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ)/Freizeit- und Erlebnisbereich“ 1. Änderung – Teil FOC (A) (rechtskräftig seit 22.12.2003), der den Bestandsbereich des heutigen ZFO als Sondergebiet mit einer Verkaufsfläche von höchstens 21.000 m² festsetzt, sowie
- der Bebauungsplan „Umfeld – DOZ 1. Änderung“ (rechtskräftig seit 03.11.2018), der die südlich angrenzende Erweiterungsfläche als Sondergebietsfläche „Parken DOZ“ (private Stellplätze) sowie angrenzende Gewerbeflächen festsetzt.

Zur Gewährleistung einer schlüssigen und einheitlichen Gesamtkonzeption wird das Fabrikverkaufszentrum daher insgesamt in einem neu aufzustellenden Bebauungsplan zusammengeführt. Flankierend wird der Bebauungsplan „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ)/Freizeit- und Erlebnisbereich; 1. Änderung“ – Teil FOC (A) für das Flurstück 270/187, Gemarkung Rimschweiler, teilweise aufgehoben, da die ursprüngliche Planungsabsicht entfallen ist, Erschließungs- und Restriktionslagen (u. a. Bauverbotszone an der L 700) bestehen und sich überlagernde Festsetzungen bereinigt werden.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB verfolgt der ZEF mit dem Bebauungsplan insbesondere folgende Entwicklungsziele:

- Beitrag zur Förderung der kommunalen Standortattraktivität in der Saarpfalz-Lor-Region,
- Beitrag zur Positionierung der Stadt Zweibrücken als Schwerpunktstandort für nachhaltige Stadtentwicklung, Tourismus und besondere Einkaufsangebote zur Stärkung der mittelzentralen Funktionen sowie zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsentwicklung (Destination),
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur baulichen Erweiterung sowie zur Anpassung der Sortimentsstruktur und Angebotsqualifizierung des vorhandenen ZFO,
- Beitrag zur Profilierung handelsgewerblicher Standorte im System der landesweiten, regionalen und lokalen Angebotsstrukturen,
- Wirtschaftsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Einzelhandel, in der Gastronomie und Logistik sowie im Dienstleistungssektor,

- Fortschreibung und Abschluss der Konversion einer militärischen Großliegenschaft durch städtebauliche Neuordnung und Umweltvorsorge, Nutzung von bisher ungenutzten oder untergenutzten Flächenpotenzialen,

- Städtebauliche Ordnung / Gliederung des Plangebietes im Hinblick auf Verkehrsverflechtungen zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, Ausbau der Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr: Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsknotenpunkten, Sicherung der Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsachsen, Entwicklung zusätzlicher Stellplätze zur Organisation des Besucherverkehrs,

- Beiträge zum lokalen Klima- und Umweltschutz durch Sicherung / Entwicklung von Grün- und Naturelementen im Plangebiet, an baulichen Anlagen und im öffentlichen Raum und unter Berücksichtigung der standörtlichen Umweltqualitäten einschließlich deren Nicht-Beeinträchtigung

- Förderung des Tourismus, Anziehung von Touristen und Besuchern aus anderen Städten und Regionen.

1.4 Wesentliche Planinhalte, Einzelhandelssteuerung und Verfahrensart

Der Bebauungsplan setzt für das Fabrikverkaufszentrum Sondergebiete „Factory-Outlet-Center (FOC)“ gemäß § 11 BauNVO mit Regelungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu Verkaufsflächen und Sortimenten, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu Verkehrs-, Grün- und Ausgleichsflächen sowie zu Maßnahmen des Bodenschutzes und der Grünordnung fest. Die FOC-Nutzung wird auf die Betreibergrundstücke konzentriert. Im südlich gelegenen Teilbereich (SO 2) bleiben Anlagen für sportliche Zwecke (Eishalle) sowie diesem Zweck dienender Einzelhandel zulässig. Die einzelhandelsbezogene Steuerung (Verkaufsflächen- und Sortimentsobergrenzen) wird neben den Festsetzungen des Bebauungsplans auch durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem ZEF, der Stadt Zweibrücken und der VIA Outlets flankiert, der auch ein regelmäßiges Monitoring vorsieht.

Für den erforderlichen Umbau der Knotenpunkte Nord und Süd der Autobahnanschlussstelle Contwig (A 8 / L 480) (Stichtwort: gesicherter Erschließung) entfaltet der Bebauungsplan planfeststellungsersetzende Wirkung.

Das Verfahren wurde als Regelverfahren mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Parallel erfolgt die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung (20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken).

2 UMWELTBELANGE

2.1 Beschreibung der Umweltbelange und der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, 2026) als eigenständiger Teil B der Begründung dokumentiert sind. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen. Betrachtet wurden die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt einschließlich Artenschutz, Landschaftsbild und Naherholung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

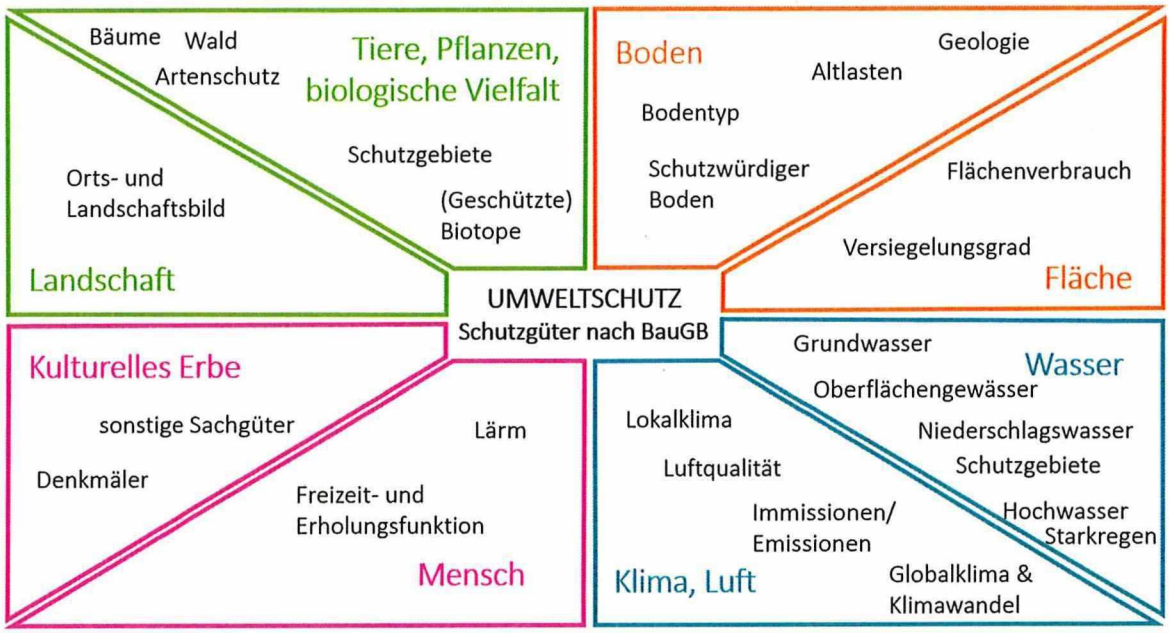


Abbildung 2: Betrachtete Schutzgüter nach BauGB, FIRU mbH 2025

Eine grundlegende Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass die Planung weit überwiegend auf dem baulichen und grünordnerischen Bestand sowie auf dem bereits durch zwei rechtskräftige Bebauungspläne bestehenden Baurecht aufbaut. Maßstab für die Ermittlung der durch den neuen Bebauungsplan verursachten und gegebenenfalls auszugleichenden Eingriffe ist daher das bestehende Baurecht. Bis zu diesem Umfang sind Eingriffe bereits durch realisierte Maßnahmen kompensiert. Auf dieser Grundlage wurden die zusätzlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Auswirkungen werden jeweils getrennt für die planfeststellungsersetzenden Teile des Bebauungsplans und für die übrigen Flächen untersucht und dann in eine Gesamtbilanz überführt.

Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange sowie der städtebaulich relevanten Auswirkungen wurde eine Vielzahl von Fachgutachten und fachlichen Beiträgen erarbeitet (insgesamt 15 Anlagen zur Begründung), die in den Umweltbericht und in die Abwägung der Plangeberin eingeflossen sind. Die für die einzelnen Schutzgüter maßgeblichen Untersuchungen sind nachfolgend jeweils in der Bezeichnung des Anlagenverzeichnisses zur Begründung benannt.

2.2 Berücksichtigung der Umweltbelange (Abwägung nach Schutzgütern)

Boden und Fläche: Die Umweltprüfung ermittelt für das Schutzgut Boden und Fläche im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Da die Planung weit überwiegend auf bereits bestehendem Baurecht aufbaut, ergibt sich in der Gesamtbilanz gegenüber den rechtskräftigen Bebauungsplänen keine zusätzliche, sondern eine geringfügig verringerte zulässige Versiegelung. Zusätzliche ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen nicht, die bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen der Bestandspläne sind ausreichend. In der Abwägung wurden die flächendeckenden Konversionsbelastungen (u. a. PFAS und PAK) als gewichtiger Belang eingestellt und über einen mit der SGD Süd abgestimmten, behördlich zugestimmten und für verbindlich erklärten Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG bewältigt (Umlagerung von rund 7.000 m³ belastetem Boden, Auftrag von rund 33.000 m³ externem Material). Die Schutzmaßnahmen (Oberflächenversiegelung, vertikale Dichtwand, Folienabdichtung der Grünflächen, Untergrundabdichtung, Ableitung in das Regenrückhaltebecken II, Grundwassermonitoring) verbessern den Wirkungspfad Boden – Grundwasser und wirken im Ergebnis entlastend. Die Durchführung ist im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 7 – Fachbeiträge Ingenieurbüro Roth & Partner (u. a. Baugrunderkundung und Gründungsberatung; Fachmodul Boden [Bodenbelastungen] und Grundwasser; Sanierungsplan nach § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]).

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz: Für dieses Schutzgut ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Ermittelt wurde, dass der Bebauungsplan nur in sehr begrenztem Umfang bislang unbebaute, überwiegend straßennahe Flächen im Bereich des Knotenumbaus Contwig in Anspruch nimmt. Der Eingriff ist durch die auf Grundlage des bestehenden Baurechts bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen gedeckt, sodass keine zusätzlichen Ausgleichsflächen erforderlich sind. Auf Grundlage des Artenschutzbeitrags (L.A.U.B./Stahlhart-Faunistik) ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen (Umsiedlung von Zaun- und Mauereidechsen 2023, Beschränkung von Rodungen auf den Zeitraum 01.10.–28.02., Reptilienschutzzaun, Gehölzerhalt, insektenfreundliche Beleuchtung im städtebaulichen Vertrag). Qualitativ wirken größere zusammenhängende Freiflächen (insbesondere Maßnahmenfläche P1), Dachbegrünungen und der gegenüber dem bisherigen Baurecht deutlich umfangreichere Gehölzerhalt aufwertend. Eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten kann aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 13 – Fachbeiträge L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH; Anlage 14 – Fachbeitrag Stahlhart-Faunistik (Dezember 2023): Abfang und Umsiedlung von Reptilien 2023, Kaiserslautern.

Wasser und Wasserhaushalt: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Angesichts der insgesamt geringeren Versiegelung tritt keine Verschlechterung des Wasserhaushalts ein. In die Abwägung eingestellt wurde das Entwässerungskonzept. Im Zuge des Umbaus der Entwässerung der Anschlussstelle Contwig ist eine geringfügige Erhöhung der Kapazität des vorhandenen Regenrückhaltebeckens (RRB L 480) erforderlich, die mit geringem Aufwand realisierbar ist. Die Kapazitäten der Anlagen zur Regenwasserrückhaltung des Erweiterungsbereichs des Outlets (RRB II) reichen auch unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen (PFAS) und

Starkregenereignissen aus. Trotz eingeschränkter Versickerungsfähigkeit durch die Abdichtungsmaßnahmen ist die Entwässerung, Starkregenvorsorge und der Hochwasserschutz technisch gesichert und planerisch beherrscht. Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 9 – Fachbeiträge SCHÖNHOFEN Beratende Ingenieure PartGmbB – Entwässerung; Anlage 10 – Fachbeitrag ARCADIS (April 2023), Entwässerungsstudie, Essen.

Klima und Luft: Lage und örtliche Situation lassen keine dem Vorhaben entgegenstehenden klimatischen Belastungen erwarten. Kaltluftabflüsse und Luftaustauschprozesse werden nicht erheblich beeinträchtigt. In der Abwägung wurden die gutachterlich ermittelten Werte zugrunde gelegt: Die Luftschadstoffbelastung bleibt deutlich unter den Grenzwerten (NO_2 unter 13 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³; Feinstaub deutlich unterschritten), auch der Stickstoffeintrag im FFH- und Naturschutzgebiet Wahlbacher Heide ist eingehalten. Die mittleren jährlichen Treibhausgasemissionen werden – je nach Wärmeversorgungstechnik und unter Anrechnung der durch Photovoltaik vermiedenen Emissionen – mit rund 709,9 t CO_2-Äquivalent/Jahr (Geothermie) bis rund 1.158,8 t CO_2-Äquivalent/Jahr prognostiziert. Auch insoweit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Die lokalklimatischen Belange wurden gesondert betrachtet. Es bedarf keiner zusätzlichen klimabezogenen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Umsetzung wird v. a. über GEG / Landessolargesetz und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren abgesichert.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 15 – Fachbeiträge Lohmeyer GmbH (globales Klima mit Gesamtemissionsbilanz sowie Luftschadstoffe); Anlage 8 – Fachbeitrag LONGEVITY POWER (Photovoltaik-Durchführbarkeitsbewertung).

Mensch, menschliche Gesundheit / Immissionsschutz: Erhebliche Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht zu erwarten. In die Abwägung eingestellt wurden die schalltechnischen und lufthygienischen Untersuchungen: Der Verkehrslärm (16. BImSchV) erreicht am nächstgelegenen Gebäude 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts und unterschreitet die Grenzwerte (69/59 dB(A)) deutlich. An den Bestandsstraßen liegen die Zunahmen überwiegend bei höchstens 0,2 dB(A). Der Gewerbelärm hält die Richtwerte der TA-Lärm um mindestens 8 dB(A) ein, die Luftschadstoffwerte werden deutlich unterschritten. Gesonderte Lärmschutzmaßnahmen sind danach nicht erforderlich. Damit sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Verkehrs- und Gewerbelärm sind im Ergebnis unkritisch.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 11 – Fachbeiträge FIRU GfI (Schalltechnische Untersuchungen)

Landschaftsbild und Naherholung: Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Das Landschaftsbild ist bereits heute durch die bestehenden Gebäude, Parkplatz- und Verkehrsflächen einschließlich der Autobahnanschlussstelle Contwig geprägt. Die Erweiterungsflächen sind durch die benachbarte Bebauung vorgeprägt und ohne Bedeutung für die Erholung. Die Rücknahme der ursprünglich vorgesehenen Ausbaumaßnahmen (Kreisverkehr) vermeidet zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Wegfall abschirmender Gehölze.

Fachgutachten / fachliche Beiträge (Anlagen zur Begründung): Anlage 13 – Fachbeiträge L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH (Naturschutz, Artenschutz, Landschaft/Ortsbild).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Anlagen des denkmalgeschützten Westwalls (bauliche Gesamtanlage „Westwall/Luftverteidigungszone West“) liegen teilweise innerhalb des Erweiterungsbereichs. In der Abwägung wurde das Ergebnis der Sondierungen vom 01.07.2025 eingestellt, wonach die Anlage ZW 624 rund 1,80 m unter Planungshöhe liegt und der Konflikt bei ausreichendem Puffer aufgehoben ist. Die passive Konservierung wird durch Auffüllung und die Höhenfestsetzung 342,20 m NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO) gesichert. Das weitere Vorgehen wurde und wird im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie) abgestimmt. Melde- und Genehmigungspflichten nach DSchG sowie Hinweise zur Kampfmittelvorsorge wurden aufgenommen, die Kampfmittelräumung im Erweiterungsbereich erfolgte bereits im Winter 2023/24. Bei Beachtung der Vorgaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen: Die schutzgutübergreifende Betrachtung ergibt keine zusätzlichen erheblichen Belastungen. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Ergänzend wurden die regionalwirtschaftlichen, touristischen und insbesondere die einzelhandels- und versorgungsstrukturellen Auswirkungen der Erweiterung umfassend gutachterlich untersucht. Zugrunde liegen: Anlage 1 – Fachbeiträge ecostra; Anlage 2 – Fachbeiträge Junker + Kruse Stadtforschung und Planung, Anlage 12 – Fachbeiträge Wirtschaft und Tourismus. Die Ergebnisse sind in die Begründung und in die Abwägung, auch im Hinblick auf das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB), eingeflossen.

Im Ergebnis lassen sich aus der Umweltprüfung keine Umweltauswirkungen ableiten, die dem Vorhaben entgegenstehen.

3. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden zweistufig beteiligt – frühzeitig (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB) sowie förmlich im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BauGB). Jede Stellungnahme wurde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bewertet, tabellarisch dokumentiert und in die Abwägung eingestellt. Nachfolgend werden die wesentlichen Themen und der Umgang damit zusammengefasst.

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Zeitraum vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs nebst Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 18.02.2026 bis einschließlich 25.03.2026.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist aus der Öffentlichkeit lediglich eine einzige Stellungnahme eingegangen, und zwar von der Eigentümerin der Eishalle (World of Fun Freizeitpark GmbH; Schreiben vom 09.12.2024). Sie wandte sich gegen die mit der Planung verbundene Einschränkung

der auf ihrem Grundstück bislang zulässigen Nutzungen, insbesondere die Aufhebung der bisherigen Zulässigkeit großflächigen Einzelhandels in der Form eines Factory-Outlet-Centers, und machte eine Wertminderung ihres Grundstücks geltend. Die Belange wurden ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Die Plangeberin hält an ihrem planerischen Konzept fest, die FOC-Nutzung auf die Grundstücke des professionellen, vertraglich gebundenen Betreibers zu konzentrieren. Die Einschränkung wurde als zumutbar bewertet, da die bislang ausgeübte und langfristig angelegte Sport- und Freizeitnutzung „Eishalle“ im Teilgebiet SO 2 uneingeschränkt fortgeführt und das Grundstück auch im Übrigen wirtschaftlich angemessen genutzt werden kann. Die bisher nur theoretisch bestehende FOC-Nutzungsmöglichkeit auf dem rückwärtig gelegenen Grundstück war demgegenüber von geringem Gewicht. Die Stellungnahme führte zu keiner Änderung der städtebaulichen Ziele.

Förmliche Beteiligung:

Die Öffentlichkeit hat sich in der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht geäußert.

3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Beteiligung erfolgte in zwei Stufen. Sowohl in der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB) als auch in der förmlichen Beteiligung (§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BauGB) wurden alle Stellungnahmen vollständig erfasst, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet und einer der Kategorien „zur Kenntnis genommen“, „berücksichtigt/nachrichtlich übernommen“ oder „zurückgewiesen“ zugeordnet. Substanzielle Einwendungen, insbesondere zu Einzelhandel und Verkehr, wurden durch ergänzende Gutachterstellungnahmen erwidert.

Frühzeitige Beteiligung:

In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 14.11.2024, Frist bis 20.12.2024) sowie in der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Ihre wesentlichen Aussagen und der Umgang damit lassen sich thematisch zusammenfassen:

Einzelhandel und Raumordnung: Bereits frühzeitig äußerten die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz und die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwarenhandels (BTE) sowie die Nachbarkommunen Kreis- und Universitätsstadt Homburg, Kreisstadt Neunkirchen, Landeshauptstadt Saarbrücken, Saarpfalz-Kreis, Blieskastel, Stadt Pirmasens und Kreisfreie Stadt Kaiserslautern Bedenken gegen die Verkaufsflächenerweiterung. Befürchtet wurden schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie eine Beeinträchtigung der Städtebauförderung. Die Plangeberin verwies auf das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren (Bescheid der SGD Süd vom 31.08.2023) und ließ die einzelhandelsgutachterlichen Grundlagen (ecostra, Junker + Kruse) für die förmliche Beteiligung aktualisieren und plausibilisieren.

Verkehr und Erschließung: Die Autobahn GmbH des Bundes wies auf die noch ausstehenden Abstimmungsgespräche zum baulichen Umbau der Knoten Nord und Süd der Anschlussstelle Contwig hin. Der Landesbetrieb Mobilität erhob keine grundsätzlichen Bedenken, das Fernstraßen-Bundesamt

verwies auf seine anbaurechtliche Zuständigkeit. Die verkehrsplanerische Konzeption wurde entsprechend überarbeitet, mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Immissionsschutz: Die SGD Süd (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) teilte mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes weder Bedenken noch Anregungen bestehen.

Wasserwirtschaft, Entwässerung und wasserrechtliche Belange: Die SGD Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) und die Untere Abfall- und Wasserbehörde der Stadt Zweibrücken gaben Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Umgang mit Niederschlagswasser sowie zu boden-, wasser- und abfallrechtlichen Anforderungen. Diese wurden über das Entwässerungskonzept und entsprechende Hinweise berücksichtigt.

Boden, Altlasten und Geologie: Das Landesamt für Geologie und Bergbau gab Hinweise u. a. zu Alt-/Bergbau und Bodenschutz. Das Oberbergamt des Saarlandes erhob aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken. Die Belange wurden über den Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG und Hinweise berücksichtigt.

Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Forst und Landwirtschaft: Die Unteren Naturschutzbehörden (Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken sowie Kreisverwaltung Südwestpfalz), die NABU-Gruppe Zweibrücken, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, der Landesfischereiverband (keine Einwände), das Forstamt Westrich und die Landwirtschaftskammer (Absprache bei planexternen Ausgleichsmaßnahmen) äußerten sich zu Eingriffs-, Ausgleichs- und Artenschutzbelangen. Diese wurden über die naturschutzfachliche Eingriffsregelung und den Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Denkmalschutz (Westwall) und Kampfmittel: Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Zweibrücken, die Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie sowie Direktion Landesdenkmalpflege) und die Stiftung „Grüner Wall im Westen“ wiesen auf Bodendenkmäler und die Westwallanlagen hin; der Kampfmittelräumdienst der ADD nahm zum Kampfmittelverdacht Stellung. Entsprechende Hinweise sowie Melde- und Genehmigungspflichten wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Leitungen, Ver- und Entsorgung, Bund, Bahn, Luftverkehr und Brandschutz: Die Leitungs- und Versorgungsträger (u. a. Creos, Vodafone/Kabel Deutschland, Pfalzwerke, PLEdoc/Open Grid Europe, Amprion, Deutsche Telekom, Stadtwerke Zweibrücken mit Hinweis auf eine Gas-Hochdruckleitung, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft) wiesen auf ihre Anlagen und Schutzstreifen hin. Belange des Bundes, der Bahn und des Luftverkehrs (Bundeswehr/BAIUDBw, Deutsche Bahn, Deutsche Flugsicherung, Landesbetrieb Mobilität – Luftverkehr, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Bundesnetzagentur, Deutscher Wetterdienst) wurden nicht bzw. nicht erheblich berührt. Der abwehrende Brandschutz der Stadt Zweibrücken wies auf den Löschwasserbedarf (Arbeitsblatt W 405) hin. Die Hinweise wurden nachrichtlich übernommen bzw. durch Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt.

Sämtliche Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken am 29.01.2026 (145. Sitzung) gewürdigt und, soweit veranlasst, in den Entwurf für die förmliche Beteiligung eingearbeitet.

Förmliche Beteiligung:

In der abschließenden förmlichen Beteiligung stellt sich der Abwägungsvorgang thematisch wie folgt dar:

Raumordnung, Einzelhandel und zentrale Versorgungsbereiche: Einwendungen erhoben die IHK für die Pfalz, die IHK des Saarlandes, der Handelsverband Rheinland-Pfalz, die Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwarenhandels (BTE) sowie die Nachbarkommunen Homburg, Neunkirchen, Landeshauptstadt Saarbrücken, Merzig, Blieskastel, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kreisfreie Stadt Kaiserslautern und Stadt Pirmasens sowie der NABU-Gruppe Zweibrücken. Ebenfalls äußerte sich die Region Grand Est unter Bezug auf die ablehnende Stellungnahme des EVTZ Eurodistrict SaarMoselle. Befürchtet wurden schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und eine Konterkarierung der Städtebauförderung. Diesen Belangen wurde in der Abwägung ein hohes Gewicht beigemessen. Sie wurden jedoch überwunden: Die raumordnerische Verträglichkeit ist durch den bestandskräftigen Zielabweichungsbescheid der SGD Süd vom 31.08.2023 bindend festgestellt. Die aktualisierten Auswirkungs- und Kaufkraftstromanalysen (ecostra) wurden durch Junker + Kruse plausibilisiert; die von Homburg und Neunkirchen beauftragten Erwiderungsgutachten (Markt + Standort, Dr. Lademann & Partner) wurden durch ecostra (Anlage 1l) und Junker + Kruse (Anlagen 2e und 2f) widerlegt. Die Umsatzumverteilungen bleiben städtebaulich unkritisch. Die Steuerung erfolgt über Sortiments- und Verkaufsflächenobergrenzen sowie den städtebaulichen Vertrag. Ergebnis: Die Einwendungen wurden zurückgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist nicht zu erwarten.

Verkehr und Erschließung: Stellungnahmen kamen von der Autobahn GmbH des Bundes, dem Landesbetrieb Mobilität, dem Fernstraßen-Bundesamt, der IHK für die Pfalz, den Fachämtern der Stadt Zweibrücken, der NABU-Gruppe Zweibrücken sowie den Städten Homburg und Neunkirchen. Vorgebracht wurden neben der behördlichen Zustimmung zum angedachten Knotenpunktausbau auch Zweifel an der Methodik der Verkehrsuntersuchung und an der Leistungsfähigkeit der bereits im Bestand überlasteten Anschlussstelle Contwig. In die Abwägung eingestellt und maßgeblich gewichtet wurde die mit den Straßenbaulastträgern abgestimmte Vorzugsvariante (vollständige Signalisierung beider Knoten und zweistreifiger Rampenausbau, Planungshorizont 2035), die über die planfeststellungsersetzenden Teilbereiche gesichert ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Die Zustimmungserklärungen der Autobahn GmbH und des LBM liegen vor. Die von Homburg und Neunkirchen beauftragten Erwiderungsgutachten (Hupfer/moveit) wurden durch VERTEC (12.05.2026) und BRILON BONDZIO WEISER (13.05.2026) fachlich widerlegt. Ergebnis: Die Einwendungen wurden zurückgewiesen. Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, Hinweise zur Besucherlenkung werden dem Vollzug zugewiesen.

Immissionsschutz, Lärm und Luft: Hinweise gaben die SGD Süd (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) sowie die Autobahn GmbH und der LBM. In die Abwägung eingestellt wurden die gutachterlichen Ergebnisse: Der Verkehrslärm (16. BImSchV) unterschreitet die Grenzwerte deutlich (am nächstgelegenen Gebäude 60/50 dB(A) gegenüber 69/59 dB(A)). Der Gewerbelärm hält die Richtwerte der TA Lärm um mindestens 8 dB(A) ein. Die Luftschadstoffwerte liegen deutlich unter den Grenzwerten. Ergebnis: Es bestehen keine planungsrelevanten Immissionskonflikte. Gesonderte Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaft, Entwässerung und Starkregen: Hinweise brachten die SGD Süd (Referat 31), die Untere Wasserbehörde der Stadt Zweibrücken, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und die Kreisverwaltung Südwestpfalz vor. In die Abwägung eingestellt wurde das Entwässerungskonzept mit Ableitung des Niederschlagswassers im Erweiterungsbereich in das ausreichend dimensionierte Regenrückhaltebecken II, Vorbehandlung nach DWA-A 102, die Gründächern und die Regenwassernutzung sowie die Ertüchtigung des RRB L480. Die WRRL-Fachbeiträge liegen vor. Ergebnis: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind über das Entwässerungskonzept und das parallele wasserrechtliche Genehmigungsverfahren abgesichert.

Boden und Altlasten: Stellungnahmen kamen von der SGD Süd (Referat 31, Obere Bodenschutzbehörde), dem Landesamt für Geologie und Bergbau, dem Oberbergamt des Saarlandes, der Unteren Abfall-/Wasserbehörde der Stadt Zweibrücken und dem BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz, der den Umgang mit der bestehenden PFAS-Belastung kritisiert. In die Abwägung eingestellt wurde der mit der SGD Süd abgestimmte, behördlich zugestimmte und für verbindlich erklärte Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG (Verbindlichkeitserklärung vom 08.06.2026, § 13 Abs. 6 BBodSchG) mit den zugehörigen Schutzmaßnahmen. Ergebnis: Die Belange des Bodenschutzes sind gesichert. Der Wirkungspfad Boden – Grundwasser wird verbessert.

Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Forst: Stellungnahmen kamen von der Unteren Naturschutzbehörde (UBZ), dem Forstamt Westrich, der IHK des Saarlandes, dem BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz, der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU), dem Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der NABU-Gruppe Zweibrücken, der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz und dem Pfälzerwald-Verein. Teilweise wurde die Erweiterung aus natur-, arten-, klima- und erholungsbezogenen Gründen abgelehnt. In der Abwägung wurde berücksichtigt, dass die Planung weit überwiegend auf Flächen mit bestehendem Baurecht aufbaut und der Eingriff durch realisierte Ausgleichsmaßnahmen gedeckt ist. Der Artenschutzbeitrag (L.A.U.B./Stahlhart-Faunistik) schließt eine Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG aus. Ergebnis: Die Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung war nicht erforderlich.

Denkmalschutz (Westwall) und Kampfmittel: Stellungnahmen kamen von der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Zweibrücken, der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, sowie Direktion Landesarchäologie) und dem Kampfmittelräumdienst der ADD. In die Abwägung eingestellt wurde das Ergebnis der Sondierungen vom 01.07.2025 (Anlage ZW 624 rund 1,80 m unter Planungshöhe, Konflikt aufgehoben) mit passiver Konservierung und Höhenfestsetzung 342,20 m NHN. Ergebnis: Den Anregungen wird durch Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und die Höhenfestsetzung Rechnung getragen. Die Planung ist denkmalverträglich.

Leitungen, Ver- und Entsorgung, Bund, Bahn, Luftverkehr sowie Forst- und Landwirtschaft: Hinweise gaben die Leitungs- und Versorgungsträger (Creos Deutschland, Vodafone/Kabel Deutschland, Pfalzwerke Netz, PLEdoc, Amprion, Pfalzgas, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mit der MEGAL-/NATO-Leitung, Deutsche Telekom, Pfalzkom, Bundesnetzagentur/Richtfunk, Breitband-Projektbüro Rheinland-Pfalz), die Belange des Luftverkehrs, des Bundes und der Bahn (LBM – Luftverkehr, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Deutsche Bahn, Bundeswehr/BAIUDBw, Bundesanstalt für Immo-

bilienaufgaben) sowie Forst- und Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, DLR Westpfalz). In der Abwägung wurden Leitungs- und Schutzstreifen sowie das Streckenfernmeldekabel nachrichtlich übernommen bzw. durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Die Begründung wurde um Werbeanlagen und den Anlagenschutzbereich (§ 18a LuftVG) ergänzt. Forstfachliche Belange sind nicht betroffen (Waldumwandlung von rund 3.000 m² am 11.09.2023 genehmigt). Ergebnis: Den Hinweisen wird durch nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Begründungsergänzungen Rechnung getragen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Regionalwirtschaft, Tourismus und sonstige Belange: In der förmlichen Beteiligung wurden ergänzend Zweifel an den regionalwirtschaftlichen und touristischen Effekten, an den Arbeitsplatzwirkungen sowie an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit geäußert – insbesondere durch die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz. Die Sonntagsöffnungszeiten thematisierten u. a. die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, der Handelsverband Rheinland-Pfalz und die Kreisfreie Stadt Kaiserslautern. Die Ausgestaltung der Beteiligung rügte die NABU-Gruppe Zweibrücken. Die positiven regionalwirtschaftlichen und touristischen Effekte sind gutachterlich belegt. Die Sonntagsöffnung ist kein Regelungsgegenstand der Bauleitplanung, und die Beteiligung wurde regelkonform durchgeführt. Die Beteiligung wurde regelkonform durchgeführt. Diese Belange führten zu keiner Änderung der Planung.

Die Abwägung führt insgesamt zu keinen die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen. Eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB war nicht erforderlich-

4 ABWÄGUNG DER PLANUNGSALTERNATIVEN

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des bereits standörtlich bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet. Da das Vorhaben auf die Erweiterung und Qualifizierung des Bestandes an einem eingeführten Standort gerichtet ist, ist das Plangebiet lagemäßig festgelegt. Vor dem Hintergrund des Einzugsgebiets, des eingeführten Standortes im Konversionsareal des Flugplatzes Zweibrücken und der sehr guten verkehrlichen Anbindung weist der Standort eine hohe Eignung auf. Standorte vergleichbarer Eignung sind im näheren Umfeld nicht ersichtlich. In direkter räumlicher Angrenzung und funktionaler Verzahnung zum bestehenden Fashion Outlet auf dem einheitlichen Betriebsgelände der Betreiberin VIA bestehen weder räumlich noch funktional vernünftige Alternativen.

Die sogenannte 0-Variante bedeutet, dass die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne unverändert weiter gelten würden. Für die für die Erweiterung vorgesehene Fläche besäße damit insbesondere der Bebauungsplan „Umfeld – DOZ 1. Änderung“ weiterhin Gültigkeit, der dort eine Sondergebietsfläche „Parken DOZ“ festsetzt. In der 0-Variante könnten auf der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche somit lediglich (private) Stellplätze für das Fabrikverkaufszentrum realisiert werden. Die angestrebte bauliche Erweiterung der Verkaufsflächen und die einheitliche planungsrechtliche Neuordnung des Fabrikverkaufszentrums wären nicht möglich. Die 0-Variante würde, die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele daher verfehlen und scheidet als vorzugswürdige Lösung aus.

Im Bereich der planfeststellungsersetzenden Knotenpunkte der Anschlussstelle Contwig ist die gewählte Ausbauvariante (vollständige Signalisierung und zweistreifiger Rampenausbau) die verhältnismäßige und umweltverträglichste Lösung. Der im Laufe des Verfahrens angedachte Bau einer

Kreisverkehrsanlage wurde im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (LBM und Autobahn GmbH) verworfen.

Nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten hat sich der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken für die beschlossene Planung entschieden, da diese die städtebaulichen Ziele rechtssicher, umweltverträglich und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange am besten verwirklicht.

Zweibrücken, den 23. Sep. 2026

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF)

Dr. Marold Wosnitza
Verbandsvorsteher

Zweckverband
Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken